



HALLE ★ *Die Stadt*

Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2008/07179**
Datum: 08.04.2008
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Frau Wolff, Sabine

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	29.04.2008	öffentlich Entscheidung

Betreff: Antrag der Stadträte Wolff/Schuh Fraktion NEUES FORUM+UNABHÄNGIGE zum Thema Straßenfeste

Der Stadtrat beschließt:

1. die Genehmigungsgebühr für Straßenfeste vollständig bzw. teilweise zu erlassen, entweder als Einzelfallregelung oder als Allgemeinregelung.

und
2. die Haftpflichtversicherungen für alle Straßenfeste werden durch die Stadtverwaltung abgeschlossen.

gez. Sabine Wolff
Stadträtin NEUES FORUM

gez. Prof. Dr. Dieter Schuh
Stadtrat UNABHÄNGIGE

Begründung:

- erfolgt mündlich -

Sitzung des Stadtrates am 29.04.20086

Vorlagen Nr.: IV/2008/07179

TOP: 7.19

Antrag der Stadträte Wolff/Schuh – Fraktion NEUES FORUM + UNABHÄNGIGE - zum Thema Straßenfeste

Die Stadtverwaltung empfiehlt, den Antrag Ziffer 1 als erledigt zu betrachten und den Antrag Ziffer 2 abzulehnen.

Stellungnahme

zu 1.

Die Stadtverwaltung verzichtet bereits jetzt praktisch vollständig auf die Festsetzung von Genehmigungsgebühren für derartige Straßenfeste.

Betragsmäßig wäre eine Straßensondernutzungsgebühr die umfangreichste. Auf diese wird im Sinne des § 6 der Sondernutzungsgebührensatzung in vollem Umfang verzichtet, da derartige Feste regelmäßig von hohem öffentlichem Interesse sind.

Auch auf die parallel anfallende Verwaltungsgebühr wird mit Verweis auf § 7 Abs. 2 der Verwaltungskostensatzung der Stadt aus demselben Grund künftig verzichtet.

Einzig und allein für die Genehmigung nach § 29 StVO werden regelmäßig Gebühren von 26 € im Einzelfall erhoben. Die Erhebung basiert auf der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr und damit auf eine bundesgesetzliche Regelung, wo die Stadt keinen satzungsmäßigen Spielraum hat (Straßenverkehrsrecht als übertragener Wirkungskreis). Nach § 1 Abs. 1 der Gebührenordnung sind zwingend Gebühren zu erheben, nach deren § 5 sind Befreiungen allenfalls für öffentliche Einrichtungen wie Bundesbehörden, Gemeinden und Zweckverbände denkbar.

Mithin sieht die Stadt bei den genannten Straßenfesten von der Erhebung von Gebühren so weit ab, wie sie einen rechtlichen Spielraum zu alledem hat.

zu 2.

Die Stadt Halle (Saale) ist beim kommunalen Haftungsträger ÖSA für solche Veranstaltungen haftungsrechtlich abgesichert, bei denen die Stadt über bloße Schirmherrschaften und ähnliches hinaus die Organisation dieser Veranstaltungen durchführt und damit auch als der tatsächliche Organisator fungiert.

Nach Aussage der ÖSA sollte wegen der EU-Vermittler-Richtlinie und dem neuen Versicherungsvertragsgesetz die Stadt Halle (Saale) nicht die Risiken von sonstigen Veranstaltungen übernehmen, ihr Versicherungsschutz greift hier nicht.

Generell ist ein individueller Versicherungsschutz ohne Probleme machbar und kurzfristig lösbar. Mithin besteht weder eine Möglichkeit noch eine Notwendigkeit, dass sich die Kommune hier haftpflichtrechtlich einbindet.

Dr. Thomas Pohlack
Bürgermeister